

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE
KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR FREIGÄNGERKATZEN
IN DER GEMEINDE EDERMÜNDE**

- Katzenschutzverordnung -

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2752) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde in seiner Sitzung am folgende

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE
KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR FREIGÄNGERKATZEN
IN DER GEMEINDE EDERMÜNDE**

- Katzenschutzverordnung -

beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten freien Auslauf ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren, mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen und gemäß Absatz 3 registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Edermünde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Registrierung oder Unfruchtbarmachung ist der Gemeindeverwaltung Edermünde oder von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 2 wird gestrichen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Wird entgegen § 3 Abs. 1 eine unkastrierte und oder ungekennzeichnete Katze von der Gemeindeverwaltung Edermünde oder einer oder einem von ihr Beauftragten auf dem Gemeindegebiet im unkontrollierten Freigang angetroffen, kann dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren und oder kennzeichnen zu lassen. Bis zu Ermittlung des Halters oder der Halterin kann die Katze durch die Gemeindeverwaltung oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Eine Halterabfrage nach den in § 3 Abs. 3 genannten Registern durch die Gemeindeverwaltung Edermünde ist zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Freigängerkatze darüber hinaus nach § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeindeverwaltung Edermünde die Kastration und oder Registrierung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung sowie der Kastration von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 2 trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 7 entfällt

aus dem bisherigen § 8 wird § 7

aus dem bisherigen § 9 wird § 8

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Edermünde

(Petrich)
Bürgermeister